

Probleme der Umsetzung von Bundesrecht

Reflexionen aus dem Kanton Zürich



Probleme der Umsetzung von Bundesrecht

- Nur einige Beispiele ...
- Typische Problembereiche bei der Umsetzung von Bundesrecht:
 - Zuwenig Zeit
 - Regelungsdefizite im Bundesrecht
 - unzweckmässige Regelungen im Bundesrecht



1. Problembereich: „Zu wenig Zeit“

- Beispiel: Neuordnung der Pflegefinanzierung
- Chronologie:
 - 13.6.2008: BG über die Neuordnung der Pflegefinanzierung
 - 24.6.2009: Anpassung der Bundesverordnungen (KVV, AHVV und KLV)
Inkraftsetzung des BG per 1.7.2010
 - danach Intervention der KdK beim EDI
 - 4.12.2009: Verschiebung Inkraftsetzung BG auf 1.1.2011



1. Problembereich: „Zu wenig Zeit“

- Argumente der Kantone:
 - „Kantonale Rechtsetzung ist erst möglich, wenn Bundesverordnungen bekannt sind.“



Art. 25a KVG: *Pflegeleistungen bei Krankheit*

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen **Beitrag an die Pflegeleistungen**, welche (...) ambulant (...) oder im Pflegeheim erbracht werden.

(...)

⁴ Der Bundesrat setzt die **Beiträge** differenziert nach dem Pflegebedarf in Franken fest. (...)

⁵ Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten **höchstens 20 Prozent** des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. (...).

Art. 33 KVV: *Allgemeine Leistungen*

Das Departement bezeichnet:

i. den in Art. 35a Absätze 1 und 4 des Gesetzes vorgesehenen und nach Pflegebedarf differenzierten **Beitrag an die Pflegeleistungen**.

Art. 7a KLV: *Beiträge*

³ Die Versicherung übernimmt (...) folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen nach (...) pro Tag:

a. **bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 9.00 Franken;** (...)

Art. 41g VE-Revision ZH-Gesundheitsgesetz: *f. Beitrag der Leistungsbezügerinnen und -bezüger*

¹ Der Beitrag der Leistungsbezügerinnen und -bezüger an die Kosten der Pflegeleistungen (...) entspricht **dem höchsten Anteil gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG**, höchstens aber (...).



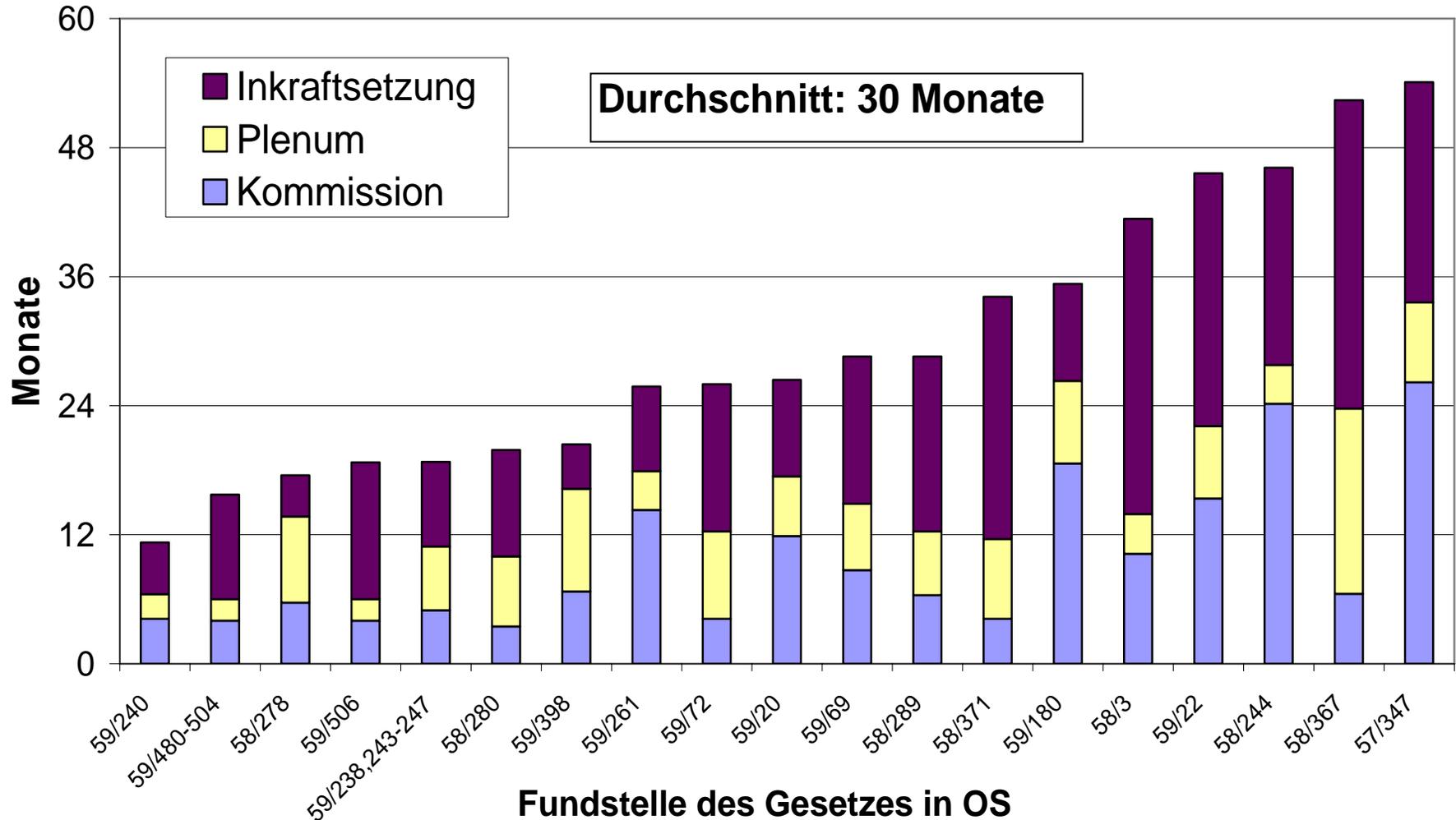
1. Problembereich: „Zu wenig Zeit“

- Argumente der Kantone:
 - „Kantonale Rechtsetzung erst möglich, wenn Bundesverordnungen bekannt sind.“
 - „Kantonales Gesetzgebungsverfahren braucht Zeit.“



Dauer: Antrag Regierung --> Inkrafttreten

(Basis: Gesetze, deren Inkrafttreten 2004 beschlossen wurde)



Quelle: LeGes 2005/3, S. 69



Phasen der kant. Gesetzgebung nach Antragstellung durch die Regierung

	A/GE	BS/TI	SH	GL	BL	ZH	SO	JU/ZG	SG	VS	LU	OW	NW	NE	BE	TG	AG	FR	VD	GR	AR	SZ	UR
	K	K	K	(K)	K	K	K	K	K	K	K	K	K	(K)	K	K	K	K	K	K	(K)	K	„RK“ K
					RK (K)	(RK) (K)	RK																
1. Lesung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X	x	x	x	x	x
			K			RK (RK)	(RK)	RK	RK (K)	RK	RK (K)	RK	(RK) (K)	(RK)	K RR (Antrag K/RR) RK		RR K			(K)	R/(K)		
2. Lesung	x	(x)	x	x	x	x	(x)	x	x	x	x	x	x		x/(x)	x	x	x	x	(x)	x	(x)	(x)
									RK	RK	(RK)					RK	RK	(RK)					
Red.les.									x	??	(x)					x	x						
Schluss- abst'ung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
							(RK)			RK		(RK)	(RK)		(RK)				RK	RK	„RK“	„RK“	„RK“

(Quelle: Caussignac/Schuhmacher, LeGes 2006/2, S. 48)



1. Problembereich: „Zu wenig Zeit“

- Argumente der Kantone:
 - „Kantonale Rechtsetzung erst möglich, wenn Bundesverordnungen angepasst sind.“
 - „Kantonales Gesetzgebungsverfahren braucht Zeit.“
 - „Kantonales Budgetverfahren braucht Zeit.“



2. Problembereich: „Regelungsdefizite“

- Beispiel: **Schutz vor Passivrauchen**
 - Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008
 - Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28.10.2009



Art. 1 BG zum Schutz vor Passivrauchen *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in **geschlossenen Räumen**, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Art. 2 Rauchverbot

¹ Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

² Der Betreiber (...) kann in besonderen Räumen (...) das Rauchen gestatten, sofern sie **abgetrennt**, **besonders gekennzeichnet** und mit **ausreichender Belüftung** versehen sind (Raucherräume). (...).

³ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. (...)

Art. 4 Passivrauchschutzverordnung *Anforderungen an Raucherräume*

¹ Der Betreiber (...) muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:

a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;

b. mit einer **ausreichenden Belüftung** ausgestattet ist.

² Raucherräume müssen **deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein**.



3. Problembereich: „Unzweckmässiges Bundesrecht“

- Bodenschutz, Abfall und Altlasten: unterschiedliche Beurteilungssysteme
- Videoüberwachung im öV: Zuständigkeit?
- Bewilligungsverfahren: Koordination bei kantonrechtlichen und bundesrechtlichen Bezügen
- Sonderpädagogik: Abgrenzungsprobleme Bildungsrecht, Sozialversicherungsrecht und Krankenkassenrecht



Lösungsansätze

- ➔ Rückfrage bei den Kantonen
 - Anpassung von kantonalen Gesetzen nötig?
 - Muss Inhalt von Bundesverordnungen bekannt sein?
 - Auswirkung des Bundesrechts auf kantonalen Budgetprozess?
 - Regelungen sinnvoll, vollziehbar und lückenlos?
- ➔ Zusatzaufwand einer Nicht-Regelung transparent machen



Lösungsansätze

- Kommunikationsgefäße:
 - Vernehmlassung
 - Anhörung nach Art. 10 VIG
 - feste Konferenzen
 - „Austauschtagungen“
 - persönliche Kontakte auf Sachbearbeiterebene
- Prüfung der Vollzugstauglichkeit = Aufwand!

